

ZH_OBERGERICHT SB130461 vom 4. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130461

FR: ZH_OBERGERICHT SB130461 du 4 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130461 del 4 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Zum Prozessverlauf im Vorverfahren und in erster Gerichtsinanz, zum vor- zeitigen Straf- und Massnahmeantritt des Beschuldigten sowie zum Prozessualen – anwendbares Verfahrensrecht, Privatklägerschaft und Berichtigung der Ankla- geschrift – ist auf das angefochtene Urteil zu verweisen (Urk. 94 S. 4-9).

E. 1.1

Hat der Täter, wie hier der Beschuldigte, mehrfach den gleichen Straftat- bestand erfüllt und verschiedene strafbare Handlungen begangen, ist für die Strafzumessung von der schwersten Straftat auszugehen und die Dauer der für sie auszufällenden Strafe angemessen, jedoch nicht um mehr als die Hälfte, zu erhöhen. Dabei ist der Richter an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 1.2

Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist vorliegend Art. 111 StGB, welcher als Sanktion für das schwerste Delikt eine Freiheitsstrafe zwischen fünf und 20 Jahren vorsieht. Der ordentliche Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Er ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8).

E. 1.3

Liegt lediglich ein strafbarer Versuch vor, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden (Art. 48a Abs. 1 StGB). Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden (Art. 48a Abs. 2 StGB). Vorliegend hat sich der Beschuldigte der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB als schwerstes Delikt schuldig gemacht. Es ist nach dem oben Dargelegten vom

- 20 - ordentlichen Strafrahmen von mindestens fünf Jahren bis 20 Jahre Freiheitsstrafe auszugehen, wobei dem Versuch im vorliegenden Fall, bei dem es sich um einen vollendeten Versuch und damit um eine verschuldensunabhängige Tatkomponen- te handelt (siehe die nachfolgende Erwägung III. 3.2.1.5), innerhalb des ordentli- chen Strafrahmens entsprechend Rechnung zu tragen ist. Eine Milderung der Strafe, die den Rahmen nach unten öffnen würde, ist nicht angezeigt.

E. 1.3.1

Gestützt auf die vorinstanzlichen Feststellungen verliess der Beschwerdeführer nach der zweifachen Schussabgabe fluchtartig das Lokal "F._____" und rannte auf der D._____-Strasse stadtauswärts in Richtung Bahnunterführung. E._____ verfolgte ihn und holte dabei konstant auf. Als der Beschwerdeführer realisierte, dass sein Gegner ihm mit einer Waffe nachlief, ergriff ihn die Angst. Er befand sich in einer akuten Bedrohungslage (Entscheid S. 20 und 33).

- 15 - Die erste Instanz verneinte eine Notwehrsituation. Der Beschwerdeführer hätte sich ohne Weiteres zumindest vorübergehend in Sicherheit bringen können, indem er sich hinter einem Auto oder einer Mauer in Deckung gebracht hätte. Die Vorinstanz schliesst sich diesen Erwägungen an (Entscheid S. 28 mit Hinweis auf das erstinstanzliche Urteil S. 103 f.). Ihnen kann nicht gefolgt werden. Selbst wenn dem Beschwerdeführer nebst der Schussabgabe eine andere Verteidigungshandlung offen gestanden hätte, tangiert dies nicht die Frage, ob er ohne Recht angegriffen wurde respektive sich in einer Notwehrsituation befand. Zudem räumt Art. 15 StGB dem Angegriffenen das Recht ein, den Angriff abzuwehren. D.h. unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität braucht der Angegriffene nicht zu fliehen (KURT SEELMANN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. Aufl. 2013, N. 12 zu Art. 15 StGB). Es ist auch nicht festgestellt und erkennbar, wie und wo der Beschwerdeführer, der auf der Flucht ohne Erfolg ein Taxi anzuhalten versuchte, ständig in Sichtweite seines schnelleren Gegners war und von diesem noch vor der Bahnunterführung bis auf eine Distanz von 10 - 15 Metern aufgeholt werden konnte, in geeigneter Weise hätte in Deckung gehen und dem Angriff hätte ausweichen können. Die von der Vorinstanz erwähnte Schutzmöglichkeit steht zudem im Widerspruch zu ihren Erwägungen, wonach dem Beschwerdeführer abgesehen vom Einsatz der Waffe keine weiteren Abwehrmöglichkeiten offenstanden ("Bei der konkreten Ausgangslage blieb ihm aber nur die Möglichkeit, seinen hartnäckigen Verfolger mit Hilfe seiner Schusswaffe ausser Gefecht zu setzen", S. 20). Mit dem Beschwerdeführer ist festzuhalten, dass sein Angriff auf E._____ nicht mehr andauerte, als er fluchtartig das Lokal verliess und auf der D._____-Strasse wegrannte. In diesem Zeitpunkt bestand weder für den Beschwerdeführer noch für den angeschossenen E._____ eine Notwehrsituation. Als sich E._____ entschloss, seine Waffe zu ergreifen und dem Beschwerdeführer nachzusetzen, war er mithin nicht (mehr) mit einem Angriff konfrontiert und ein solcher drohte auch nicht unmittelbar. Vielmehr hatte die Reaktion E._____s den Charakter einer privaten Strafaktion. Sie war rechtswidrig respektive "ohne Recht" im Sinne von Art. 15 StGB. Der Beschwerdeführer hält zutreffend fest, dass sein Gegner "das Recht in die eigenen Hände nahm". Auf der Strasse fiel pro Revolver je ein Schuss, als die Kontrahenten ca. 10 - 15 Meter voneinander entfernt waren. Während die erste Instanz zur Überzeugung gelangte, dass der Beschwerdeführer als erster schoss (Entscheid S. 90 f.), ist die Reihenfolge aus Sicht der Vorinstanz ungeklärt und nicht von zentraler Bedeutung (Entscheid S. 22 f.). Damit kann sie aber die erstinstanzlichen Erwägungen, wonach der Beschwerdeführer "im Freien nochmals direkt zum Angriff" überging (soweit damit erklärt wird, der Beschwerdeführer sei E._____ mit der Schussabgabe zuvorgekommen), nicht unbesehen übernehmen. Fest steht, dass die Kontrahenten nach einer zweifachen Schussabgabe und nach einer kurzen Verfol-

- 16 - gungsjagd sich mit geladenen Pistolen gegenüberstanden. Der Beschwerdeführer befand sich, nachdem er seinen Gegenspieler geschlagen und angeschossen und dieser ihn auf der Flucht bis auf wenige Meter aufgeholt hatte, in einer akuten Bedrohungslage und

hatte Todesangst (Entscheid S. 20 und 22). Er war "auf der Flucht um sein Leben" (Entscheid S. 23). Die von E. _____ ausgehende Bedrohung war aktuell und konkret und der Angriff damit unmittelbar, noch bevor E. _____ schoss. Unzweifelhaft waren bereits vor der Schussabgabe durch E. _____ konkrete Anzeichen einer Gefahr gegeben, die aus Sicht des Beschwerdeführers eine Verteidigung nahelegten. Dem Bedrohten ist stets zuzugestehen, dass er mit der Verteidigung beginnen darf, sobald mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschance gefährdet (HANS DUBS, Notwehr, ZStrR 89/1973 S. 343; vgl. BGE 122 IV 1 E. 3a und b S. 5 f.; Urteil 6S.384/2004 vom 7. Februar 2005 E. 3.1; je mit Hinweisen). Der Frage, wer auf der D. _____-Strasse als erster schoss, kommt mit der Vorinstanz an dieser Stelle keine zentrale Bedeutung zu. So oder anders ist aus Sicht des Beschwerdeführers eine Notwehrsituation zu bejahen.

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer hat E. _____ in der ersten Phase nicht angegriffen, um diesen dazu zu provozieren, ihn zu verfolgen und auf ihn zu schießen. Eine die Anwendung von Art. 15 f. StGB ausschliessende Absichtsprovokation liegt nicht vor. Er hat jedoch mit der zweifachen Schussabgabe im Lokal "F. _____" die Situation auf der D. _____-Strasse nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanzen eindeutig herausgefordert. Er suchte seinen Kontrahenten trotz Hausverbots in dessen Lokal auf, ging unvermittelt und ohne Vorwarnung auf ihn zu und schlug ihn mit der Waffe auf den Kopf. Er gab E. _____ keine Möglichkeit zur Diskussion. Beim folgenden Handgemenge betätigte er dreimal den Abzug seines Revolvers, wobei sich zwei Schüsse lösten und der zweite den Hals von E. _____ durchdrang. Der Beschwerdeführer handelte nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hinterhältig, und er legte den Grundstein für die Fortsetzung der Auseinandersetzung auf der D. _____-Strasse. Die Geschehnisse im Lokal und auf der Strasse stehen in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang. Der Beschwerdeführer hat damit die spätere Notwehrsituation in einem Ausmass verschuldet, dass sein Abwehrrecht eingeschränkt war. Gestützt auf die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen schoss der Beschwerdeführer gezielt und mit Tötungsvorsatz auf E. _____. Ob er damit die Grenzen des (durch sein Verschulden eingeschränkten) Notwehrrechts wahrte, ist zumindest zweifelhaft, muss aber nicht geprüft werden. Der Beschwerdeführer, der von einem Notwehrexzess ausgeht und einzig eine entschuldbare Notwehr im Sinne von Art. 16 StGB geltend macht, ficht lediglich das Strafmass an. Daran ist das Bundesgericht gebunden (Art. 107 Abs. 1 BGG). Der Schuldspruch (Urteilsdispositiv- Ziffer 1) blieb unangefochten und ist nicht Prozessgegenstand. Die - 17 - Vorinstanz wird der Notwehrsituation auf der D. _____-Strasse im Rahmen der Strafzumessung Rechnung tragen müssen. Ein entschuldbarer Affekt im Sinne von Art. 16 Abs. 2 StGB kann ausgeschlossen werden. Wer selbst schuldhaft durch deliktisches Verhalten die Ursache des Angriffs gesetzt hat, kann nicht geltend machen, eine unangemessene Abwehr sei auf eine entschuldbare Aufregung oder Bestürzung zurückzuführen (BGE 109 IV 5 E. 3 S. 7).

E. 1.4

Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Verminderte Schuldfähigkeit allein führt

entsprechend nicht grundsätzlich zu einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens. Dazu bedarf es weiterer Umstände, welche das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Vorliegend ist zwar von einer leichtgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Sinne von Art. 19 StGB bei allen Delikten gegen Leib und Leben (vgl. die nachfolgende Erwägung III. 3.) sowie von Tatbegehung in eingeschränktem Notwehr- bzw. Abwehrrecht hinsichtlich des zweiten Tötungsversuchs (vgl. die Erwägungen II. 2. und III. 3.3.2) auszugehen. Doch auch dies rechtfertigt kein Unterschreiten des ordentlichen Strafrahmens. Diese verschuldensmindernden Faktoren fallen insgesamt nicht derart ins Gewicht, dass ein Unterschreiten des ordentlichen Strafrahmens angezeigt erscheinen würde, abgesehen davon, dass die Tatvorwürfe objektiv keineswegs leicht sind. Den beiden Strafmilderungsgründen der Verminderung der Schuldfähigkeit und des Handelns in eingeschränktem Notwehr- bzw. Abwehrrecht (was im Ergebnis einem Handeln in Überschreiten der Notwehrgrenzen, mithin einem Handeln im Notwehrexzess entspricht), ist daher bei der Bemessung der Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens Rechnung zu tragen. Weitere Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB, die nicht bereits direkt oder indirekt die Verminderung der Schuldfähigkeit oder das Handeln in eingeschränktem Notwehrrecht mitverursacht haben und dort Berücksichtigung finden,

- 21 - sind nicht gegeben. Damit bleibt es beim genannten Strafrahmen von fünf bis 20 Jahren Freiheitsstrafe (BGE 136 IV 55 E. 5.8; auch Urk. 94 S. 109). 2. Strafzumessungsregeln

E. 2

Abteilung, vom 1. September 2011 (Urk. 94), wurde der Beschuldigte der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a, Art. 8 und Art. 27 WG

- 9 - schuldig gesprochen. Der Beschuldigte wurde mit einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von 9 Jahren bestraft, unter Anrechnung von 815 Tagen Haft bzw. Freiheitsentzug bis zum vorinstanzlichen Urteil. Zudem ordnete das Bezirksgericht eine vollzugsbegleitende ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB (Suchtbehandlung) an. Weiter wurde die Tatwaffe samt allfälliger Munition eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. Hinsichtlich des Privatklägers B._____ wurde die grundsätzliche Schadenersatz- und Genugtuungspflicht des Beschuldigten festgestellt und der Privatkläger zum genauen Umfang der Zivilansprüche auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Das Schadenersatzbegehren der Subrogationsklägerin C._____ AG wies die Vorinstanz ab. Schliesslich auferlegte das Bezirksgericht dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung, die – unter Nachforderungsvorbehalt – einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wurden. 3.1 Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. X._____, mit Eingabe vom 1. September 2011 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 85). 3.2 Mit Eingabe vom 2. September 2011 meldete auch die Staatsanwaltschaft IV fristgerecht Berufung gegen das Urteil an (Urk. 86). 3.3 Nach Zustellung des begründeten Urteils reichten sowohl die Staatsanwaltschaft IV am 14. Februar 2012 als auch der amtliche Verteidiger am 20. Februar 2012 innert Frist die Berufungserklärungen ein (Urk. 95 und 97). 3.4 Mit Präsidialverfügung vom 20. März 2012

wurden die Berufungserklärungen in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO je der Gegenpartei und den Privatklägern übermittelt (Urk. 101). Die Privatkläger B._____ und C._____ AG liessen sich nicht vernehmen. 3.5 Mit Schreiben vom 26. März 2012 liess der Mitbeschuldigte E._____ (Geschäfts-Nr. SB120131), der vorliegend gleichzeitig Geschädigter ist, in Bezug auf die Präsidialverfügung vom 20. März 2012 durch seinen amtlichen Verteidiger,

- 10 - Rechtsanwalt Dr. Y._____, mitteilen, dass er die Berufungsanträge von Rechtsanwalt Dr. X._____ gemäss dessen Berufungserklärung vom 20. Februar 2012 (Urk. 97) vollumfänglich unterstütze und bat darum, diesen Anträgen zu entsprechen (Urk. 103). 3.6 Der Beschuldigte liess seinerseits durch seinen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. X._____, gestützt auf die Präsidialverfügung vom 20. März 2012 unter anderem verlauten, dass er keinerlei Einwendung gegen eine Gutheissung der Berufung der Verteidigung von E._____ (Geschäfts-Nr. SB120131) erhebe (Urk. 105). 4.1 Die Verteidigung beantragte im ersten Berufungsverfahren (Geschäfts-Nr. SB120130) die Aufhebung des Schuldspruches wegen mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. Zum Ereignis auf der D._____-Strasse (Anklageziffer II.2.) verlangte die Verteidigung einen Freispruch, akzeptierte aber den Schuldspruch des Beschuldigten wegen (einfacher) versuchter vorsätzlicher Tötung, Vorfall im Lokal "F._____" (Anklageziffer II.1.). Hinsichtlich der Schussabgabe auf der D._____-Strasse (Anklageziffer II.2.) beantragte sie, den Beschuldigten der mehrfachen Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB schuldig zu sprechen (Urk. 97 S. 2; Urk. 113 S. 1 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. Dezember 2012 beantragte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten zudem, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB zum Nachteil des Privatklägers B._____ freizusprechen sei und dass in der Folge die Zivilforderungen des Privatklägers B._____ in Aufhebung von Ziff. 6 des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen seien (Urk. 113 S. 1 f.). Was diese beiden erst anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Anträge betrifft, wurde schon im ersten Berufungsverfahren (Geschäfts-Nr. SB120130) darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben ist, auf welche Teile sich eine teilweise Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils bezieht. Da der Beschuldigte in der Berufungserklärung vom 20. Februar 2012 den Schuldpunkt betreffend die Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB sowie die grundsätzliche Feststellung der Schadener-

- 11 - satz- und Genugtuungspflicht betr. den Privatkläger B._____ nicht angefochten und damit anerkannt hatte (Urk. 97 S. 2), wurden diese Punkte als in Rechtskraft erwachsen betrachtet (Urk. 117C S. 6 f. und 43 f.; vgl. auch die nachstehende Erwägung 4.3). 4.2 Im ersten Berufungsverfahren angefochten sowohl durch die Verteidigung wie auch durch die Staatsanwaltschaft war ferner die Sanktion: Während die Verteidigung eine Reduktion der Strafe auf 7 Jahre Freiheitsentzug unter Anrechnung der erstandenen Haft verlangte (Urk. 97 S. 2; Urk. 113 S. 1 f.), stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, den Beschuldigten mit 14 Jahren Freiheitsstrafe zu belegen (Urk. 95 S. 2; Urk. 115 S. 1). Die durch die Vorinstanz angeordnete ambulante Behandlung gemäss Art. 63 StGB blieb unangefochten (Urk. 97 S. 2; Urk. 113 S. 1 ff.; Urk. 115 S. 1). 4.3 Das Urteil im ersten Berufungsverfahren erging am 19. Dezember 2012 (Urk. 117C). Mit Beschluss wurde vorab die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils hinsichtlich der Dispositiv-Ziffer 1 (Schuldpunkt mit Ausnahme des Schuldspruches betreffend die mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung) sowie der

Dispositiv- Ziffern 4-8 (Suchtbehandlung, Einziehung, Zivilforderungen, Kostenfestsetzung) festgestellt (Urk. 117C S. 43 f.). Sodann wurde der Beschuldigte in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und – abweichend zur Vorinstanz – mit einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren unter Anrechnung der Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafvollzugs von 1290 Tagen bestraft. Das erstinstanzliche Kostendispositiv wurde bestätigt und die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, wurden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 117C S. 45).

- 12 -

E. 2.1

Die Strafzumessungsregeln sind im angefochtenen Urteil, unter Hinweis auf die aktuelle bundesgerichtliche Praxis (BGE 136 IV 55), richtig und vollständig aufgeführt (Urk. 94 S. 107 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Richtigerweise hat die Vorinstanz eine Einsatzstrafe für beide versuchten vorsätzlichen Tötungen zusammen als schwerstes Delikt festgelegt (Urk. 94 S. 109). Dennoch sind die versuchte vorsätzliche Tötung im Lokal "F._____" und jene auf der D._____-Strasse zunächst separat zu würdigen. Bei der Strafzumessung ist vom Verschulden des Täters auszugehen (Art. 47 StGB). Im Gegensatz zum Tötungsversuch im Lokal "F._____" befand sich der Beschuldigte beim Tötungsversuch auf der D._____-Strasse in einer mitverschuldeten Notwehrsituation und handelte daher mit eingeschränktem Notwehrrecht.

3. Tatkomponente Vorerst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird. Wichtig ist ferner die Prüfung der Frage, was der Täter gewollt bzw. in Kauf genommen hat. In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dabei spielen neben der Frage der Schuldfähigkeit

- 22 - (Art. 19 StGB) das Motiv, die Willensrichtung und das Mass der Entscheidungsfreiheit des Täters eine Rolle. Egoistische bzw. verwerfliche Beweggründe, ein Handeln aus eigenem Antrieb etc. wirken verschuldenserhöhend, während beispielsweise ein Handeln "bloss" mit Eventualvorsatz statt direktem Vorsatz geringer wiegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.119/2003/6S.333/2003 vom 20. Januar 2004, E. II. 7.5; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2. Aufl., Bern 2006, S. 185 f. N 25 ff.). Eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB oder die in Art. 48 StGB genannten Strafmilderungsgründe sind verschuldensmindernd zu gewichten (Hans Mathys, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100/2004 S. 173 ff., S. 181). 3.1 Tatschwere betreffend versuchte vorsätzliche Tötung allgemein Die Tötungsdelikte gehören – was schon der Strafraumen aufzeigt – zweifellos zu den schwersten Delikten der Rechtsordnung. Wer mit

seinem Vorgehen den Tod eines Menschen will oder in Kauf nimmt, der begeht zweifellos eine ganz gravierende Gewalttat. 3.2 Tatschwere betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung im Lokal "F._____" 3.2.1 Objektive Tatschwere 3.2.1.1 Basierend auf den Darlegungen zur Sachverhaltserstellung hat die Vorinstanz mit präzisen und anschaulichen Worten aufgezeigt (Urk. 94 S. 110 f.), wie der Beschuldigte A._____ am 8. Juni 2009 um ca. 17.45 Uhr unvermittelt das Lokal "F._____" betrat und damit in die (Privat-)Sphäre des Mitbeschuldigten und Lokalbesitzers E._____ eindrang – dies im Bewusstsein, dass ihm gegenüber seitens von E._____ ein Hausverbot ausgesprochen worden war –, wie er dabei mit einem geladenen Revolver ausgerüstet war, nach einem kurzen Abstecher an die Bar-theke den an einem Tisch sitzenden E._____ entdeckte und unvermittelt sowie ohne Vorwarnung direkt auf diesen zuzuging, seine geladene Waffe aus dem Hosenbund hervornahm und E._____ damit auf den Kopf schlug. Laut E._____ gab der Beschuldigte ihm keine Chance zu diskutieren (Urk. 5/9 S. 5). Diesem Akt war somit erwiesenermassen weder eine verbale Auseinandersetzung vorange-

- 23 - gängen noch lag eine Bedrängnis- oder Bedrohungslage vor (Urk. 94 S. 110). Vielmehr schritt der Beschuldigte sogleich zu einem unangekündigten und für das Opfer nicht voraussehbaren Angriff. Unmittelbar darauf kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden und in diesem dynamischen Geschehen entschied sich der Beschuldigte, insgesamt dreimal den Abzug seines Revolvers zu betätigen, wobei sich zweimal ein Schuss löste und der zweite den Hals des Mitbeschuldigten E._____ durchdrang. Dem Beschuldigten A._____ war von allem Anfang an die Kontrolle über die von ihm ausgelösten Ereignisse entglitten und er war zu keinem Zeitpunkt Herr der Lage. Trotzdem hatte er sich für den wiederholten Gebrauch seiner Schusswaffe entschieden. Die Aggression im Lokal, in welchem der Beschuldigte demonstrativ und unnötigerweise trotz Hausverbot aufgetaucht war, ging einzig von seiner Seite aus und der Beschuldigte handelte hinterhältig. Damit legte er auch den Grundstein für die Fortsetzung des Geschehens auf der D._____ -Strasse (nachfolgende Erwägung III. 3.3). Im Lokal war E._____ vollständig dem Überraschungseffekt und der Tatausführung durch den Beschuldigten ausgesetzt. Das alles spricht für eine erhebliche kriminelle Energie des Beschuldigten. 3.2.1.2 Auch wenn der Beschuldigte am Tattag aus heiterem Himmel agierte, ist etwas relativierend zu beachten, dass der Mitbeschuldigte E._____ im Rahmen der Vorgeschichte, namentlich durch sein Verhalten Anfang Mai 2009 im Lokal "F._____" (vgl. Urk. 26, Anklageziffer I.3.) zum Konfliktpotential beigetragen hatte. Ebenso ist leicht zu Gunsten des Beschuldigten zu werten, dass es sich bei seinem gewalttätigen Auftritt im Lokal "F._____" um einen eher kurzfristig geplanten einmaligen Vorfall handelte und er die Örtlichkeit nicht primär bzw. einzig aus Rachegründen (bewaffnet) aufsuchte (vgl. Urk. 94 S. 111). 3.2.1.3 Laut dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 16. September 2009 (Urk. 10/2 S. 3 ff.) hat der Mitbeschuldigte E._____ eine Schussverletzung im Bereiche des Halses mit Einschuss links, hinter und unter dem linken Ohr, Ausschuss links neben der Wirbelsäule, erlitten, im Weiteren einen Spiralbruch des 5. Mittelhandknochens (Kleinfinger) an der linken Hand. Die Wundhöhle präsentierte sich gemäss Gutachten im vorderen Bereich (Einschuss

- 24 - 3 x 4 cm) mit einer Verbindung zum Austritt im Bereiche des hinteren Halsteiles. Die genaue Eindringtiefe konnte nicht festgestellt werden (Aktengutachten), gemäss Gutachter wird diese allerdings ca. 5 cm nicht überschritten haben. Aus Sicht des Gutachters muss die Verletzung durch eine Fremdeinwirkung entstanden sein und es ist nicht von einem

Unfall, sondern von einer Gewalttat oder einem Überfall auszugehen. Die Schussverletzung musste operativ mit einer Ausschneidung und gründlichen Spülung sowie Einlage einer Drainierungsflasche versorgt werden. Das Gutachten hält ferner fest, dass E._____ durch die Schussverletzung nicht in unmittelbarer Lebensgefahr gewesen ist, da lebenswichtige Strukturen des Halses verfehlt wurden und ein grösserer Blutverlust ausblieb. Es kann nicht von bleibenden Schäden ausgegangen werden, jedoch sind muskuläre Verspannungen und chronische Schmerzen der halsstabilisierenden Muskeln möglich (Urk. 10/1 S. 2; Urk. 10/2 S. 4). Ebenfalls sind keine bleibenden Schäden beim Mittelhand-Bruch zu erwarten, bei entsprechender handspezifischer physiotherapeutischer Beübung, wobei 10 Behandlungen als notwendig erachtet wurden. Allerdings bestanden laut dem ärztlichen Befund des Universitätsspitals Zürich vom 17. August 2009 (Urk. 10/1) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als einem Monat und nach zwei Monaten noch ein deutlicher Kraftverlust von 50% (Urk. 10/1 S. 2; Urk. 10/2 S. 4). Dennoch weist das Gutachten darauf hin, dass bei geringfügiger Abweichung des Schusskanals bzw. bei geringfügig tiefer durchtretendem Projektil mit der vom Beschuldigten verwendeten Munition vom Kaliber .38 Spezial ein tödlicher Verlauf nicht auszuschliessen gewesen wäre. Einerseits wäre bei einem Schusstreffer an der linksseitigen Halsarterie oder -vene ein Verbluten vor ärztlicher Intervention die praktisch sichere Folge gewesen. Wäre – so das Gutachten weiter – das ebenfalls nahe liegende Rückenmark in dieser Höhe mit einem Durchschuss getroffen worden, wäre die Querschnittslähmung die geringste Folge, der Tod durch zentrale Dysregulation die maximale Konsequenz dieser Schussverletzung gewesen. Bei geringfügig verändertem Schusskanal wäre nach Expertenansicht eine konkrete Lebensgefahr für E._____ somit wahrscheinlich geworden, bei einem in aller Regel tödlichen Ausgang (Urk. 10/2 S. 6). Das leuchtet ein, liegen doch im Bereiche des Halses lebenswichtige Strukturen und besteht eine enge

- 25 - räumliche Beziehung zu den grossen Leitungsbahnen wie der Halsschlagader, dem Zwerchfellnerv, der Speise- und Luftröhre, und insbesondere im Bereich der Halswirbelsäule dem verlängerten Rückenmark mit dem Atemzentrum (Urk. 10/2 S. 3). Dass es zu keiner unmittelbaren Lebensgefahr oder gar Todesfolge für den Mitbeschuldigten E._____ kam, sondern der Vorfall glimpflich ausging, ist aufgrund des Umstandes, dass die Protagonisten beim Abfeuern der Waffe durch den Beschuldigten A._____ in direktem Kontakt zueinander standen und sich in einem unkontrollierbaren Handgemenge befanden, offensichtlich allein dem Zufall zuzuschreiben. Die Gefährdung an Leib und Leben für E._____ war entsprechend sehr hoch und das Risiko einer konkreten Lebensgefahr mit allenfalls tödlichem Ausgang lag nahe. 3.2.1.4 Aufgrund all dieser Umstände, namentlich des gänzlich unerwarteten und äusserst forschen Vorgehens des Beschuldigten, welches dem völlig überraschten E._____ kaum eine Abwehrchance liess, sowie in Anbetracht des dreimaligen Betätigens des Abzuges seiner geladenen Schusswaffe wiegt das objektive Tatverschulden im Ergebnis mittelschwer bis ziemlich schwer. Die hypothetische Einsatzstrafe für das begangene vollendete Delikt wäre jedenfalls im mittleren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln, d.h. bei ca. 11 bis 12 Jahren. 3.2.1.5 Zum Glück blieb es lediglich beim Tötungsversuch (Art. 22 Abs. 1 StGB). Wie weit ein Versuch gediehen ist, ist für die konkrete Strafhöhe deswegen von Bedeutung, weil das strafzumessungsrelevante Handlungsunrecht klar ein anderes Gewicht erhält, ob ein Täter schon die Tathandlung nicht zu Ende geführt hat oder aber das Delikt allein aus anderen Gründen nicht zur Vollendung gelangt ist (Wohlens, in: Tag / Hauri, Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, Zürich 2006, S. 54; Donatsch / Tag, Strafrecht I, 8.

Auflage, Zürich 2006, S. 136). Mathys (Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100/2004, S. 178) weist zu Recht darauf hin, dass Umstände, die zu einem unvollendeten Versuch führten, verschuldensmindernd zu gewichten seien, während der vollendete Versuch – und davon ist hier auszugehen – als verschuldensunabhängige Tatkomponente erscheine. Wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eingetreten sei, ohne dass dies vom Täter beeinflusst worden sei, so bleibe

- 26 - dessen Verschulden unberührt (gleichwohl habe sich dieser Umstand letztlich zu Gunsten des Täters auszuwirken). Dieser Sichtweise ist zuzustimmen. Ausgehend von einer vollendeten versuchten Tötung ist der Versuch bereits bei der objektiven Tatkomponente, also unabhängig vom Verschulden des Beschuldigten, zu berücksichtigen. Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe hängt beim Versuch nach der Rechtsprechung unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteil des Bundesgerichtes 6S.44/2007 vom 6. Juni 2007, E. 4.5.4 und 4.5.5 unter Verweis auf BGE 121 IV 49 Erwägung 1b). Aufgrund des erstellten Sachverhalts ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Lokal "F._____" alles nach seinen Vorstellungen zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan, mithin die subjektiven Tatbestandsmerkmale der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB erfüllt hat, der tatbestandsmässige Erfolg, der Tod des Mitbeschuldigten E._____, aber ausblieb. Wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintrat, war dies somit in keiner Weise vom Beschuldigten beeinflusst worden. Zudem ist das Risiko der Tatbestandsverwirklichung wie gezeigt als hoch einzustufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass E._____ aufgrund dieser versuchten vorsätzlichen Tötung durch den Beschuldigten A._____ – auch wenn sich deren objektiver Tatbestand nicht verwirklicht hat – doch Verletzungen erlitt, aufgrund welchen eine mehrwöchige Arbeitsunfähigkeit resultierte. Obwohl für E._____ glimpflich und ohne namhafte bleibende Schäden ausgegangen (möglicherweise muskuläre Verspannungen und chronische Schmerzen der halsstabilisierenden Muskeln sowie persistierende Narbenschmerzen und Taubheit im Einschussbereich; vgl. Urk. 10/1 S. 2; Urk. 10/2 S. 7), rechtfertigt die Tatsache, dass es beim Tötungsversuch blieb, vorliegend nur eine relativ geringe Reduktion der nach Bewertung der objektiven Tatschwere festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe, was in den Bereich von 9 Jahren führt.

- 27 - 3.2.2 Subjektive Tatschwere 3.2.2.1 Zur subjektiven Tatschwere hielt die Vorinstanz (Urk. 94 S. 111 f.) dem Beschuldigten zunächst korrekt zugute, dass er "lediglich" mit Eventualvorsatz handelte. 3.2.2.2 Weiter erwähnte sie richtig, dass der Beschuldigte A._____ im Lokal "F._____" – entgegen seinen Depositionen – keineswegs aus einer Notwehrsituation heraus agiert, sondern die Waffe am Tattag nicht nur wegen des beabsichtigten Besuchs eines andern Spiellokals, sondern auch im Hinblick auf den Lokalbesuch beim Mitbeschuldigten E._____ mitgenommen hatte ("Ich hatte schon irgendwie den Streit einen Monat zuvor im Hinterkopf."; Urk. 77 S. 20; ferner Urk. 5/2 S. 3 und Urk. 5/3 S. 8). Somit hatte sich der Beschuldigte, entgegen den Ausführungen des Verteidigers anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 107 S. 7 f.), mit einer gewissen Bereitschaft an den Konfliktort begeben, die geladene Waffe dort auch einzusetzen, selbst wenn ihm nicht nachgewiesen werden kann, dass dies damals sein primäres Ziel war. Dass der Beschuldigte, das Lokal "F._____" lediglich aufsuchte, um zu erfragen, an welchem Ort an jenem Abend gespielt werden würde, wie es der Verteidiger geltend macht (Urk. 107 S. 8), trifft gerade nicht zu, zumal der Beschuldigte selbst erklärte, dass er bereits einen Tag

vor seinem Abflug nach Belgrad erfahren habe, dass an diesem Abend ein grosses Poker-Turnier in ... stattfindet, an welchem er teilnehmen wollte (Urk. 5/9 S. 5).
3.2.2.3 Sodann hat sich die Vorinstanz einlässlich mit der Motivlage des Beschuldigten auseinandergesetzt, welche sie zutreffend als egoistisch bezeichnete. Betrachte man die Beweggründe unter Einbezug der Vorgeschichte, so werde die Verwerflichkeit seiner Motive klar. Zum wiederholten Male habe der Beschuldigte A._____ aus Verärgerung und Kränkung das Lokal "F._____" aufgesucht. Diesmal habe er eine Schusswaffe mit sich geführt. Er habe stets den Anstoss gegeben und nachgedoppelt. Er sei aufgrund einer im Spielermilieu verpönten Geldleihe derart wütend gewesen, dass er sich nicht mehr unter Kontrolle gehabt habe. Er habe sich deswegen nachhaltig vom Mitbeschuldigten E._____ in seiner Ehre verletzt gefühlt. Diese Kränkung sei unverständlich, denn das Verhal-

- 28 - ten von E._____ im Zusammenhang mit der Geldleihe (die Geldleihe nur über einen gemeinsamen Kollegen zu tätigen) sei logisch und vernünftig gewesen. Ob E._____ gewusst habe, dass diese Art der Geldleihe im Spielermilieu verpönt sei oder nicht, spiele dabei keine Rolle. Aufgrund der beiden weiteren Vorkommnisse im Lokal "F._____", bei denen er als Folge des eigenen Fehlverhaltens als Verlierer hervorgegangen sei, sei der Beschuldigte zusätzlich gekränkt gewesen: Einerseits aufgrund des Lokalverbots, was dem Beschuldigten nach eigenen Aussagen noch nie zuvor widerfahren war, und andererseits durch den Schlag von E._____ Anfang Mai 2009 im Lokal "F._____" mit dessen Revolver. Wenn die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass im Wesentlichen nur der Beschuldigte A._____ die Eskalation verschuldet hat, so ist ihr auch hierin zu folgen. Stets war er es, der E._____ bzw. das von diesem geführte Lokal aufsuchte und der den Anstoss für Differenzen gab und diese mit seinem Erscheinen geradezu provozierte. Das Motiv wirkt sich erschwerend aus.
3.2.2.4 Auch verfügte der Beschuldigte A._____ über hinreichende Entscheidungsfreiheit: Er hätte sich ohne weiteres vom Mitbeschuldigten E._____ und dessen Lokal fernhalten können. Dies umso mehr, als ihm gegenüber anerkanntermaassen ein Hausverbot ausgesprochen worden war und er auch andernorts seiner Spielleidenschaft nachgehen konnte, z.B. wie am Tatabend geplant in Stattdessen gab er sich wegen des Hausverbots zusätzlich gekränkt (Urk. 5/8 S. 4 f.; Urk. 5/9 S. 4), setzte sich bewusst und hartnäckig über dieses hinweg und suchte damit offensichtlich erneut die Konfrontation. Beim Beschuldigten liegen zudem wie erwähnt keine verschuldensmindernden Umstände gemäss Art. 48 StGB vor. Insbesondere kann er für sich nicht beanspruchen, in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt zu haben.
3.2.2.5 Zum weiteren subjektiven Element der Schuldfähigkeit ist im angefochtenen Urteil alles Wesentliche gesagt und es wurde, der Fachmeinung im psychiatrischen Gutachten von Dr. med. G._____ vom 13. April 2010 (Urk. 9/7 S. 35 f., 46) folgend, auch der richtige Schluss gezogen: die Annahme einer (allenfalls) leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit und einer entsprechenden Relativierung

- 29 - des Verschuldens. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen rechtfertigt sich der Verweis auf die Darlegungen der Vorinstanz (Urk. 94 S. 112 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO), zumal auch Verteidigung und Staatsanwaltschaft vom gleichen Ergebnis ausgehen (Urk. 79 S. 42; Prot. I S. 22; Urk. 113 S. 3 ff.; Urk. 115 S. 2 ff.).
3.2.2.6 Insgesamt überwiegen bei der subjektiven Tatschwere die strafsenkenden Momente etwas, so dass die aus objektiven Gesichtspunkten eruierte hypothetische Einsatzstrafe weiter zu reduzieren ist, dies jedoch nicht unter 8 Jahre.
3.3 Tatschwere betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung auf der

D._____ - Strasse 3.3.1 Objektive Tatschwere 3.3.1.1 Als der Beschuldigte, nach fluchtartigem Verlassen des Lokals und auf der D._____ -Strasse stadtauswärts Richtung Bahnunterführung rennend, entdeckte, dass er vom Mitbeschuldigten E._____ verfolgt wurde, griff er erneut zu seinem Revolver und schoss auf E._____. Wie sich aus dem erstellten Sachverhalt ergibt, war das Risiko eines Treffers und damit einer Körperverletzung oder gar Tötung des Verfolgers durch diesen gezielten Schuss aus dem Stand und bei der relativ kurzen Distanz zum Gegner von 10 - 15 Metern sehr hoch. Die Annahme einer Erschöpfung aufgrund der Flucht rechtfertigt sich – entgegen der Vorinstanz – weder zeitlich noch hinsichtlich der zurückgelegten kurzen Strecke (Urk. 117C S. 21 f.). Betrachtet man das konkrete Vorgehen, die eigentliche Tat handlung sowie Gefährdung bzw. Risiko für E._____, erscheint das objektive Tat verschulden ebenfalls als mittelschwer bis ziemlich schwer. 3.3.1.2 Glücklicherweise wurde E._____ durch diese weitere Schussabgabe des Beschuldigten im Freien – wobei es sich ebenfalls um einen vollendeten Tötungsversuch handelte (vgl. dazu vorne die Erwägung III. 3.2.1.5) – nicht getroffen und damit auch nicht zusätzlich verletzt, was wiederum nur dem Zufall zu verdanken ist, sich aber dennoch spürbar strafmindernd auswirkt.

- 30 - 3.3.2 Subjektive Tatschwere 3.3.2.1 Wie beim Tötungsversuch kurz zuvor im Lokal "F._____" wird das objektive Verschulden vorab durch den Umstand relativiert, dass der Beschuldigte A._____ durch seine gezielte Schussabgabe auf den Mitbeschuldigten E._____ lediglich mit Eventualvorsatz handelte und zudem in leicht verminderter Schuldfähigkeit. 3.3.2.2 Im Unterschied zum Vorfall im Lokal "F._____" agierte der Beschuldigte auf der D._____ -Strasse – gemäss der verbindlichen bundesgerichtlichen Vorgabe – aus einer Notwehrsituation heraus. E._____ prägte nun den weiteren Tatablauf entscheidend mit, indem er den Beschuldigten selber mit einer Waffe verfolgte und seinerseits einen Schuss auf diesen abfeuerte. Wie dargelegt, hatte der Beschuldigte A._____ durch sein vorgängiges deliktisches Verhalten im Lokal "F._____" diese spätere Notwehrsituation auf der D._____ -Strasse aber schuldhaft und ganz wesentlich (mit)verursacht. Das eigene Unrecht haftete seiner Abwehrhandlung noch unmittelbar an, weshalb ihm nur ein eingeschränktes Abwehrrecht zustand (vorne Erwägung II. 2.). Im Falle eines uneingeschränkten Notwehrrechts würde das objektive Tatverschulden sehr stark relativiert und die Tat auf der D._____ -Strasse kaum mehr ins Gewicht fallen. Bei der gegebenen Situation wirkt jedoch die ursprünglich allein vom Beschuldigten A._____ ausgehende Aggression erheblich nach und vermag die objektive Tatschwere nur begrenzt entlastend zu beeinflussen, etwa vergleichbar mit einem deutlichen Notwehrexzess. 3.3.3 Ausgehend von einer Einsatzstrafe für die versuchte vorsätzliche Tötung im Lokal F._____ im Bereich von 8 Jahren rechtfertigt es sich vorliegend, in Anwendung des Asperationsprinzips diese auf 9 ½ bis 10 Jahre Freiheitsstrafe anzuhäben. 3.4 Tatschwere betreffend die mehrfache Gefährdung des Lebens 3.4.1 Beim Tatbestand der Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB sind im Sinne einer Deliktsgruppe sämtliche Gefährdungen des Lebens als Einheit zu

- 31 - betrachten. Dabei ist das objektive Tatverschulden mit der Vorinstanz als insgesamt recht schwer einzustufen: Der Beschuldigte A._____ feuerte einerseits im Lokal "F._____" in unmittelbarer Nähe der drei anwesenden Gäste H._____, I._____ und J._____ zwei nicht zu kontrollierende Schüsse ab. Die drei Gäste waren durch diese Schussabgaben des Beschuldigten in erheblicher Lebensgefahr, denn es bestand für sie die Gefahr, sowohl direkt als auch von einem Querschläger getroffen zu werden. Hinsichtlich der

Schussabgabe auf der D._____-Strasse wiegt das objektive Ver- schulden ebenfalls recht schwer. Der Beschuldigte A.____ schoss auf E.____ und ignorierte dabei die anwesenden Passanten und Automobilisten. Dabei standen die Zeugen K.____ und L.____ mit Sohn M.____ im Bereich hinter E.____ im Blickfeld des Beschuldigten und waren einer akuten Lebensgefahr ausgesetzt. Der vom Beschuldigten abgefeuerte Schuss hätte eine dieser Perso- nen direkt treffen können. Dass die Personen tatsächlich in unmittelbarer Lebens- gefahr waren, wird deutlich angesichts des Umstandes, dass ihnen sogar Schmutz- oder Staubspritzer ins Gesicht spritzten (Zeugin L.____: Urk. 7/16 und 7/17; Zeuge K.____: Urk. 7/18 und 7/19). Auch der Zeuge B.____ war in akuter Lebensgefahr, hat ihn der Querschläger doch nur knapp verfehlt (Urk. 7/13). Da- von ist selbst dann auszugehen, wenn mit der Verteidigung (Urk. 113 S. 18) fest- gestellt werden muss, dass die Aussagen B.____s etwas dramatisiert wirken. Des Weiteren hätte eine verirrte Kugel auch den Automobilisten N.____ treffen können. Erschwerend – auch innerhalb der mehrfachen Tatbegehung – wirkt sich aus, dass insgesamt neun Menschen einer unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt waren. Andererseits handelt es sich nicht um die gleiche Anzahl Einzeltaten, sondern all diese Gefährdungen sind auf zwei bzw. drei Schussabgaben zurück- zuführen, sodass sich die konkrete Lebensgefahr – mit der Verteidigung (Urk. 113 S. 22 f.) – nicht für sämtliche dieser neun Personen gleichzeitig hätte verwirkli- chen können. Der Anzahl der gefährdeten Personen haftet sodann auch etwas Zufälliges an.

- 32 - 3.4.2 In subjektiver Hinsicht erschwerend gewichtete die Vorinstanz den direkten Vorsatz (Urk. 94 S. 114 f.). Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass der subjektive Tatbestand von Art. 129 StGB schon direkten Gefährdungsvorsatz verlangt; Eventualvorsatz genügt nicht. Daher kann die Willensrichtung des Handelns bei der Strafzumessung nicht nochmals angeführt werden. Verschul- densmindernde Umstände gemäss Art. 48 StGB sind nicht ersichtlich. Zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist aber ebenfalls die leicht verminderte Schuldfähigkeit. Weiter ist auch hier bezüglich der gefährdeten Personen auf der D.____-Strasse die – gegenüber E.____ bestehende – Notwehrsituation und das daraus flies- sende eingeschränkte Abwehrrecht des Beschuldigten zu beachten, was die Tat- schwere zusätzlich etwas reduziert. Es bleibt in Bezug auf diese Delikte aber immer noch ein erhebliches Ver- schulden. 3.4.3 Für sich allein betrachtet erschiene beim gegebenen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe gemäss Art. 129 StGB eine Freiheitstrafe im mittleren Bereich dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. Auch in Beachtung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe folglich noch signifikant zu erhöhen. 3.5 Tatschwere der Widerhandlung gegen das Waffengesetz Wie schon die Vorinstanz befand (Urk. 94 S. 115), fällt im Verhältnis zu den mehr- fachen Tötungsversuchen und der mehrfachen Gefährdung des Lebens die vom Beschuldigten A.____ begangene Widerhandlung gegen das Waffengesetz nur noch sehr leicht ins Gewicht. Zwar handelt es sich bei der verwendeten Waffe gemäss Gutachten eher um eine Verteidigungs- als um eine Präzisionswaffe, allerdings mit relativ grossem Verletzungspotential (vgl. Urk. 12/6 S. 10 und 28). Schlussendlich hat sich der Beschuldigte A.____ jedoch "nur" einen Revolver ohne Bewilligung angeschafft, wobei er bewusst und damit direktvorsätzlich gegen das Waffengesetz versties. Bezüglich der vorsätzlichen Widerhandlung

- 33 - gegen das Waffengesetz ist davon auszugehen, dass der Erwerb des Revolvers ohne entsprechende Absicht geschah, damit einen Menschen zu töten oder zu verletzen. Beim

Kauf stand der Selbstschutz und somit die eigene Sicherheit des Beschuldigten im Vordergrund. Es ist diesbezüglich – ebenfalls der erstinstanzlichen Beurteilung folgend (Urk. 94 S. 115) – von voller Schuldfähigkeit auszugehen. Bei einem Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe gemäss Waffengesetz (SR 514.54, Art. 33 Abs. 1) ist in Anwendung des Asperationsprinzips die Strafe lediglich in sehr leichtem Umfang zu erhöhen. 3.6 Fazit Tatkomponente Die Einsatzstrafe nach der Tatkomponente liegt im Bereich von 11 ½ bis 12 Jahren Freiheitsstrafe. 4. Täterkomponente Die Täterkomponente (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB) umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist etwa zu berücksichtigen, ob sich der Täter im Strafverfahren kooperativ verhielt, ob er Reue und Einsicht zeigte sowie ob er mehr oder weniger strafempfindlich ist. 4.1 Werdegang und persönliche Verhältnisse Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die sehr detaillierten Ausführungen im angefochtenen Urteil (Urk. 94 S. 115 f.) sowie auf die entsprechenden Akten (Urk. 5/5 S. 1-7; Urk. 5/10; Urk. 5/11 S. 8 f.; Urk. 9/7 S. 8 ff.; Urk. 22/5 und 22/9; Urk. 77 S. 1 ff.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom

E. 2.3

Diese Notwehrsituation war aber durch das eigene hinterhältige Handeln des Beschuldigten – nämlich das Aufsuchen von E. _____s Lokal "F. _____" trotz Hausverbots, das ohne Vorwarnung und unvermittelte Zugehen auf E. _____ sowie das Schlagen mit der Schusswaffe auf dessen Kopf und die darauf folgende zweifache Schussabgabe auf E. _____, wovon ein oberflächlicher Halsdurchschuss – eindeutig herausgefordert und bildete angesichts des engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs den Grundstein für die Fortsetzung der Auseinandersetzung auf der D. _____-Strasse. Eine die Anwendung von Art. 15 f. StGB ausschliessende sogenannte Absichtsprovokation (Provozieren der Notwehrsituation bzw. absichtliches Herbeiführen des Angriffs, um den Angreifer gleichsam unter dem Deckmantel der Notwehr zu töten oder zu verletzen), liegt nicht vor (Urk. 128 E. 1.2 S. 4 und E. 1.3.2 S. 6). Ebenso kann ein entschuldbarer Affekt im Sinne von Art. 16 Abs. 2 StGB ausgeschlossen werden. Denn wer selbst schuldhaft durch deliktisches Handeln die Ursache des Angriffs gesetzt hat, kann sich wie erwähnt nicht darauf berufen, eine unangemessene Abwehr sei durch eine entschuldbare Aufregung oder Bestürzung hervorgerufen (Urk. 128 E. 1.3.2 a.E. S. 7; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Aufl., Zürich 2010, Art. 16 N 4; je mit Hinweisen auf BGE 109 IV 7 bzw. Pra 85

- 18 - [1996] Nr. 134). Der Beschuldigte beruft sich denn auch nicht auf rechtfertigende Notwehr gemäss Art. 15 StGB, sondern beschränkt sich darauf, entschuldbare Notwehr im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB geltend zu machen und Anspruch auf eine Strafreduktion zu erheben (Urk. 128 E. 1.1 S. 3; Urk. 138 S. 3). Auszugehen ist – dem Rückweisungsentscheid folgend – im Ergebnis davon, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten die spätere Notwehrsituation auf der D. _____-Strasse in einem Ausmass mit verschuldet bzw. verursacht hat, dass sein Abwehr- bzw. Notwehrrecht eingeschränkt war. Ist es eingeschränkt, so ist die noch zulässige Abwehr im Vergleich zur sonst zulässigen begrenzt und kann eine bestimmte Abwehrhandlung, die bei uneingeschränktem Notwehrrecht noch angemessen wäre, unzulässig und damit als Notwehrexzess zu qualifizieren sein (Urk. 128 E. 1.2 S. 4; Urteil des Bundesgerichts 6S.268/2005 vom 9.

August 2005 E. 3.1 mit Hinweis). Das Notwehrrecht ist eingeschränkt, wenn der Verteidigungshandlung – wie hier – das eigene Unrecht des Angegriffenen noch unmittelbar anhaftet (Urk. 128 E. 1.2 S. 4). Ob der Beschuldigte, der gezielt und mit Tötungsvorsatz auf E._____ schoss, damit die Grenzen des – durch sein Verschulden eingeschränkten – Notwehrrechts wahrte (oder aber in Notwehrexzess handelte), ist mit dem Bundesgericht als zumindest zweifelhaft zu bezeichnen, kann aber offen bleiben, da vorliegend der Schuldspruch rechtskräftig geworden und nur noch das Strafmass festzusetzen ist. Der Notwehrsituation auf der D._____ -Strasse ist im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen (Urk. 128 E. 1.2 S. 4 und E. 1.3.2 S. 7). Dabei geht es nach dem Gesagten nicht um die Bewertung der Abwehrhandlung für sich allein, wo die akute Bedrohungslage mangels brauchbarer Alternativen eine Verteidigung mit Schussabgabe durchaus nahelegte (vgl. dazu die Ausführungen der Verteidigung in Urk. 138 S. 5 f.), sondern – aufgrund des engen zeitlichen und örtlichen Konnexes – um eine Bewertung dieses Abwehrverhaltens unter Einbezug des vorgängigen schuldhaften deliktischen Tuns des Beschuldigten im Lokal "F._____". Diese Gesamtsicht bewirkt eine Einschränkung seines Notwehrrechts und tangiert folglich die Angemessenheit der Abwehrhandlung auf der Strasse. Zumindest in der Auswirkung kommt dies einem Notwehrexzess gleich.

- 19 -

E. 2.4

Es bleibt anzufügen, dass die Erwägungen zum Schuldpunkt im Urteil des Obergerichts vom 19. Dezember 2012 – mit Ausnahme der dort abweichenden Auffassung betreffend Notwehrsituation (Urk. 117C S. 28) – nach wie vor Gültigkeit besitzen und Grundlage für die nachfolgende Strafzumessung bilden (Urk. 117C S. 8-28). III. Strafzumessung 1. Strafraumen

E. 5

Dieses Urteil liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger beim Bundesgericht anfechten mit dem Antrag, es sei im Strafpunkt aufzuheben, und die Sache sei zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzuweisen (Urk. 123/2). Das Bundesgericht hiess die Beschwerde des Beschuldigten gut, hob Dispositiv-Ziffer 2 des obergerichtlichen Urteils vom 19. Dezember 2012 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurück (Urk. 128). 6.1 Im Einverständnis mit den Parteien wurde das vorliegende zweite Berufungsverfahren (Geschäfts-Nr. SB130461) schriftlich durchgeführt. In Anwendung von Art. 379 i.V.m. Art. 345 StPO, Art. 406 Abs. 2-4 StPO sowie Art. 385 Abs. 1 und Art. 390 Abs. 2 StPO erhielten der Beschuldigte, der Geschädigte E._____ und die Anklagebehörde erneut Gelegenheit, die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen (Präsidialverfügungen vom 12. November und 9. Dezember 2013, Urk. 131 und 140). 6.2 Der Beschuldigte liess am 6. Dezember 2013 fristgerecht und wie schon im ersten Berufungsverfahren (Urk. 97 S. 2; Urk. 113 S. 1) den Antrag stellen, die Freiheitsstrafe auf 7 Jahre zu reduzieren und den gesamten erstandenen Freiheitsentzug darauf anzurechnen (Urk. 138). Seitens der Staatsanwaltschaft wurde ebenfalls innert Frist im Sinne einer Berufungsantwort zur Erstberufung des Beschuldigten und Begründung der Zweitberufung die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren beantragt (Urk. 143). Der Geschädigte E._____ verzichtete auf eine Berufungsantwort (Urk. 145). Beweisanträge wurden von keiner Partei gestellt (Urk. 136, 138, 143, 145). Die Vorinstanz verzichtete auf

eine Vernehmlassung zur Erstberufung des Beschuldigten und zur Zweitberufung der Staatsanwaltschaft (Urk. 142 und 149), und der Beschuldigte reichte keine Antwort zur Zweitberufung der Staatsanwaltschaft ein (Urk. 147).

- 13 - II. Prozessuales und Gegenstand der Berufung 1. Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids vom 24. Oktober 2013

E. 10

(Mitteilungen.)

E. 11

(Rechtsmittel.)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. (...) 3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 9) wird bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'234.20 amtliche Verteidigung 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt im Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1'822 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 2. Die Kosten für das zweite Berufungsverfahren (SB130461), inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten im Betrag von Fr. 2'237.20 (inkl. MwSt.) sowie der Vertretung des Geschädigten E._____

- 39 - im Betrag von Fr. 250.– (inkl. MwSt.) werden auf die Gerichtskasse genommen. 3. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – Rechtsanwalt Dr. Y._____, ... [Adresse] und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung aller fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – sowie in die Akten des obergerichtlichen Verfahrens SB120130 4. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 40 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 4. Juni 2014 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. F. Bollinger lic. iur. P. Rietmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.